

Mitteilung des Senats vom 6. August 2002**Möglichkeiten und Hindernisse bei der Erfassung von Einkünften aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften**

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 15/1181 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften für die Jahre 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999 die im Rahmen von Einkommensteuererklärungen im Land Bremen festgestellt worden sind?

Wie hoch sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften für die Jahre 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999 die durch die Tätigkeit der Steuerfahndung bei den Banken im Land Bremen festgestellt worden sind?

Für die betreffenden Jahre wurden von den Finanzämtern im Land Bremen folgende Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften veranlagt:

Einkünfte aus Kapitalvermögen		Einkünfte aus Spekulationsgewinnen	
1995	201.019.924 DM	1995	2.858.131 DM
1996	202.717.609 DM	1996	2.227.850 DM
1997	191.128.056 DM	1997	5.114.723 DM
1998	201.032.141 DM	1998	4.601.406 DM
1999	203.550.483 DM	1999	10.800.146 DM

Durch Steuerfahndungsmaßnahmen bei den Banken wurden für die Jahre 1995 bis 1999 Erträge in Höhe von insgesamt 102,4 Mio. DM festgestellt. Eine Zuordnung zu den jeweiligen Kalenderjahren kann nicht vorgenommen werden, weil die Steuerfahndungsstellen insoweit keine gesonderten Anschreibungen führen. Mit der Feststellung weiterer bisher nicht erklärter Einkünfte aus Spekulationsgewinnen ist zu rechnen, da die Beantwortung entsprechender Auskunftersuchen der Steuerfahndung an bestimmte Geldinstitute noch aussteht.

Im Übrigen gibt es keine Zahlen darüber, wie viele Steuerpflichtige ihre Spekulationsgewinne versteuern und wie viele nicht. Dies hat jüngst auch ein Sprecher des Bundesfinanzministeriums bestätigt.

2. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten stehen den Finanzämtern zur Verfügung, um vorgelegte Einkommensteuererklärungen auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften zu überprüfen?

Welche Möglichkeiten bestehen darüber hinaus, um nicht erklärte Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften zu ermitteln?

Bei der Bearbeitung von Steuererklärungen haben die Finanzämter den Untersuchungsgrundsatz des § 88 Abgabenordnung zu beachten. Nach den dazu bestehenden bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen ist für den Regelfall davon auszugehen, dass die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind. Die Finanzbehörde kann den Angaben eines Steuerpflichtigen Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben falsch oder unvollständig sind.

Zur Überprüfung vorgelegter Einkommensteuererklärungen haben die Finanzämter gemäß § 93 Abgabenordnung die Möglichkeit, Auskunftersuchen an die Beteiligten und an andere Personen, also z. B. auch an Banken zu richten. Sofern diese Maßnahmen nicht zur Aufklärung des Sachverhalts führen, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Steuerfahndung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen einzuschalten.

3. Als mögliches Hindernis der Überprüfung einer vollständigen Erfassung von Einkünften aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften wird von der Deutschen Steuergewerkschaft auf den § 30 a der Abgabenordnung (Bankgeheimnis) verwiesen. Bis heute lässt das Bankgeheimnis Anfragen der Finanzämter bei Kreditinstituten nur bei konkretem Verdacht auf Hinterziehung zu, regelmäßige Kontrollmitteilungen überhaupt nicht.

Welche rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse stehen nach Auffassung des Senats einer vollständigen Überprüfung und Erfassung von Einkünften aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften entgegen? Sieht der Senat in dem so genannten Bankgeheimnis, das in der Abgabenordnung verankert ist, ein Hindernis zur vollständigen Überprüfung und Erfassung von Einkünften aus Kapitalvermögen und Spekulationsgeschäften?

Einer vollständigen, flächendeckenden Überprüfung und Erfassung von Einkünften aus Kapitalvermögen und Spekulationsgewinnen steht § 30 a Abgabenordnung entgegen. Nach dieser Vorschrift haben die Finanzbehörden bei der Ermittlung des Sachverhalts auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden besonders Rücksicht zu nehmen. Die Finanzbehörden dürfen von den Kreditinstituten zum Zwecke der allgemeinen Überwachung die einmalige oder periodische Mitteilung von Konten bestimmter Art oder bestimmter Höhe nicht verlangen. Ermittlungen „ins Blaue hinein“ sind damit unzulässig.

Auskünfte können jedoch bei hinreichendem Anlass verlangt werden. Unter dieser Voraussetzung sind auch Auskunftersuchen, die sich auf eine Vielzahl von Einzelfällen beziehen (Sammelauskunftersuchen), zulässig.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 21. März 2002 die Zulässigkeit eines Sammelauskunftersuchens der Steuerfahndung an ein Kreditinstitut bejaht, wenn die Steuerfahndung Kenntnis davon erhalten hat, dass Kunden dieses Kreditinstitutes in erheblicher Zahl in einem bestimmten Marktsegment innerhalb der Spekulationsfrist Aktiengeschäfte getätigt und Spekulationsgewinne realisiert haben.

Ferner steht § 30 a Abgabenordnung der Fertigung und Auswertung von Kontrollmitteilungen anlässlich einer Außenprüfung bei Kreditinstituten nicht entgegen, wenn hierfür ein hinreichend begründeter Anlass besteht. Dieser ist z. B. gegeben, wenn der Außenprüfer infolge Vorliegens konkreter Umstände oder einer aufgrund allgemeiner Erfahrungen getroffenen Prognoseentscheidung im Wege vorweggenommener Beweiswürdigung zum Ergebnis kommt, dass Kontrollmitteilungen zur Aufdeckung steuererheblicher Tatsachen führen könnten.

4. Wie ist die Haltung des Senats hinsichtlich einer Aufhebung des § 30 a Abgabenordnung? Beabsichtigt der Senat im Bundesrat eine Initiative zur Aufhebung des so genannten Bankgeheimnis nach § 30 a Abgabenordnung zu ergreifen? Wenn nein, warum nicht?

Der Senat ist zwar der Auffassung, dass die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und Spekulationsgewinnen verbessert werden könnte. Eine Aufhebung des § 30 a Abgabenordnung befürwortet der Senat jedoch nicht, da in diesem Falle eine Kapitalflucht in das Ausland zu befürchten wäre. Es ist daher nicht beabsichtigt, im Bundesrat eine entsprechende Initiative zu ergreifen.

5. Ist der Senat angesichts der Weitergabe von Daten an die Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung der Meinung, dass durch die Aufhebung des § 30 a Abgabenordnung das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden zerstört wird?

Der Senat ist nicht der Meinung, dass durch die Aufhebung des § 30 a Abgabenordnung das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden zerstört würde. Die Weitergabe von Daten an die Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung durch die Geldinstitute, mit der sich jeder Kunde bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung einverstanden erklärt, eröffnet dritten Personen bereits seit vielen Jahren die Möglichkeit, bestimmte Daten über den jeweiligen Kunden in Erfahrung zu bringen.